

198 ruy 555

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1957	Berlin, den 26. Oktober 1957	Nr. 68
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16.10.57	Preisverordnung Nr. 198/1 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben — .....	555
3.10.57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen .....	556
24.9.57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie .....	560
2.10.57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase .....	560
3.10.57	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln .....	561
1.10.57	Anordnung über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion .....	563
10.10.57	Anordnung über die Lieferung von Gußerzeugnissen.....	563
	<b>Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....</b>	564
	<b>Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....</b>	565

### Preisverordnung Nr. 198/1.

#### — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben —

Vom 16. Oktober 1957

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 198 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben — (GBl. S. 944) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

#### § 1

Der letzte Satz des § 8 der Preisverordnung Nr. 198 erhält folgende Fassung:

„Bei Anfuhr über Entfernungen von mehr als 8 km Laststrecke werden bei Einsatz von Gespannen für

den vierten und jeden weiteren Kilometer 0,35 DM je Tonne reiner Rüben vergütet. Der Einsatz von eigenen Kraftfahrzeugen der landwirtschaftlichen Erzeuger oder von Kraftfahrzeugen der Maschinen-Traktoren-Stationen zum Transport von Zuckerrüben mit einem Schmutzbesatz bis zu 15 •/» wird nach den Bedingungen des § 1 der Preisverordnung Nr. 198 abgerechnet.“

#### § 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie

Westphal